20. Dezember 2019 • 5/2019 • 20. Jahrgang

Rathaus-Information

Das Amtsblatt des Kneipp-Heilbades Bad Tabarz

• Nichtamtlicher Teil •

HINWEIS-TELEFON

Unter der Nummer **56456** erreichen Sie das Hinweistelefon der Gemeinde Bad Tabarz. Hier haben Sie die Möglichkeit der Gemeindeverwaltung an sieben Tagen pro Woche schnell und unkompliziert Hinweise, Schadensfälle und Verschmutzungen zu melden. Bitte hinterlassen Sie neben kurzen Angaben zum Sachverhalt ihren Namen und ihre Telefonnummer, damit wir uns mit Ihnen für eventuelle Nachfragen und Rückmeldungen in Verbindung setzen können.

Alles auf einen Blick

Ob lokale Nachrichten, Veranstaltungen, Gastronomie, Geschäfte, einen Ortsrundgang oder die Erinnerung daran, wann Sie ihren Müll rausstellen müssen: Mit der neuen Bad Tabarz-App finden Sie viele Informationen auf einem Blick. So wird die App ein praktischer Begleiter für Gäste und Einwohner. Die App funktioniert auf allen Smartphones und ist im Google Play-Store sowie im App-Store unter „bad-tabarz2go“ kostenfrei erhältlich.

SCHULDENUHR:

Die Schulden der Gemeinde belaufen sich derzeit (Stand: 21. Dezember) auf

9.708.540,03 €.

Seit dem 1. Januar 2019 wurden bereits 309.348,47 Euro zurückgezahlt. Bis zum Jahresende 2019 sollen weitere 48.085,10 Euro planmäßig getilgt werden.

Liebe Bad Tabarzerinnen, liebe Bad Tabarzer,

Weihnachten ist vor allem auch die Zeit um innezuhalten und die vergangenen Monate Revue passieren zu lassen. Für unsere kleine Gemeinde war das nun ablaufende Jahr 2019 ein durchaus erfolgreiches Jahr. Die Übernachtungszahlen steigen, die Einwohnerzahl nimmt zu, die Schulden werden abgetragen und die Investitionstätigkeit explodiert förmlich.

Trotzdem bleibt auch künftig extrem viel zu tun. Gehwege, Straßen und vor allem die Straßenbeleuchtung sind an etlichen Stellen im Ort in einem schlechten Zustand.

Ich möchte mich an dieser Stelle vor allem bei Ihnen bedanken. Sie haben die Entwicklung der Gemeinde in den vergangenen Jahren mitgetragen, kritisch begleitet und befördert - manchmal inhaltlich, machmal tatkräftig, manchmal finanziell (siehe Spendenuhr). Gleich welche Form der Untstützung Sie gewählt haben - im Namen der Gemeindeverwaltung sowie des Gemeinderates bedanke ich mich recht herzlich für die gute Zusammenarbeit zum Wohle unseres Ortes.

Ich wünsche Ihnen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2020.

Ihr

David Ortmann
Bürgermeister

SPENDENUHR:

Die Gemeindeverwaltung Bad Tabarz hat bis zum 16. Dezember 2019 Geldspenden in Höhe von

38.634,75 Euro

erhalten. Unser Dank geht an Frank Hinz • Schwimmbadservice Amigo Kaufmann • Susanne Hoske • Gabriele Barchet • Elektrobau und Installation Krause • Stiftung der Herzog v. Sachsen Coburg und Gotha • Peter Ditter • Reiseeck Kormann • Sport Hellmann • Autohaus Meyer GmbH • Klaus-Dieter Steinbach • Christiane Seifert • Dr. S. Kunze - Berg-Apotheke Tabarz • Jörg Deutschmann • Stephan Buhle • Auto Schönemann GbR • Jörg Münzing • Dr. Michael Scheidt • Dr. Kathrin Stark • Firma A. Otto Füldner • Sabine Lang • Blumenfee Ellen Gerlach • Ilja Schroeter • Günther Biedermann • Andreas Schleip • Krumbein-Rationell GmbH • Landschaftsgärtnerei Bielert • Thomas Grübel • Wilfried Spiegler • Wolfgang Spelda • Egbert Rohner • Mathias Creutzburg • Annett Jung • Danny Luderer • Jörg Preissler • Sylvana Ortlepp • Cafè Eiszeit - Michael Metz • Stiftung Zukunft für Tabarz • M&M Bedachung • Sönke Krüll • Gerda Simmen • MKW - Mitteldeutsche Hartstein-, Kies- & Mischwerke GmbH • Dr. Gregor Gysi • Telefonservice Klein GmbH • MediClin Pflege GmbH - Tabarz • Fußballzeitreise Tabarz • Maxx Solar Energie GmbH & Co.KG • Cornelia Huck.

LESEN FÜR DIE WALDZWERGE

Auf Initiative von Landolf Scherzer lesen Thüringer Autoren alljährlich zur Adventszeit für einen guten Zweck. Bislang suchten sie sich dafür größere Städte im Freistaat aus. Vergangenes Jahr zum Beispiel in Erfurt, wo der Erlös dem Restaurant des Herzens zu Gute kam. Aber auch Suhl, Apolda und Gotha waren schon Ziel dieser besonderen Lesereise. Nun wagten die Autoren den Sprung in die Provinz. Doch so provinziell gab sich Bad Tabarz gar nicht. Immerhin 13 Autoren lasen an zehn Veranstaltungsorten. Es gab besinnliche und spannende und märchenhafte Geschichten, wobei die Spannbreite des Ziel-Publikums von zwölf bis 100 Jahren ganz bewusst gewählt war.

Dass die Mitglieder des Thüringer Schriftstellerverbandes sich für ihre diesjährige Benefizlesung Bad Tabarz aussuchten, lag an Siegfried Nucke. Das Vorstandsmitglied des Verbandes ist in der Gemeinde zu Hause und befand, dass auch eine kleinere Kommune von der Aktion profitieren könne. „Dass sich dann meine Kollegen für diesen Vorschlag entschieden, hat mich sehr gefreut", bekennt Nucke. Und Bad Tabarz nahm das Angebot dankend an. Der Erlös des Eintrittspreises von fünf Euro ging zu einhundert Prozent an die „Waldzwerge", einem Förderverein für Kinder. Der kann das Geld für seine Projekte gut gebrauchen.

Siegfried Nucke unterstrich noch einmal, dass der Lesemarathon möglich war, weil sich Bürgermeister David Ortmann (SPD) für die Aktion stark gemacht hatte. „Immerhin mussten zehn Veranstaltungsorte gefunden werden." Und die waren so unterschiedlich wie die Werke der Autoren selbst. In der Galerie Kunstwerk las Holger Uske aus Suhl, in der Bad Tabarzer Kirche Ingrid Annel aus Erfurt, im Heimatmuseum Rainer Hohberg aus Hummelshain und in der Kinderkrippe lasen Verena Zeltner und Anne Gallinat, die Literatur für Vorschul- und Grundschulkinder im Gepäck hatten. Doch mehr noch: Die Geschichten für die Kleinen wurden von Marionetten illustriert.

Im nächsten Jahr wird die Benefizlesung an einem anderen Ort Station machen. Was nicht bedeutet, dass Bad Tabarz Autoren und ihren Werken künftig keinen Platz mehr bereitstellen wird.

Quelle: Thüringische Landeszeitung, Gothaer Tagespost, 02.12.2019

Beförderungen auf dem Inselsberg

Zwölf Polizisten aus dem Inspektionsdienst Gotha, den Polizeiinspektionen Arnstadt-Ilmenau sowie Eisenach und aus der Einsatzunterstützung kamen am 3. Dezember zur Feierstunde im Aussichtsturm auf dem Inselsberg zusammen. Anlass war die Beförderung zum Polizeiobermeister durch den leitenden Polizeidirektor des Landespolizei-Inspektion Gotha, Günther Lierhammer. Der Bad Tabarzer Bürgermeister David Ortmann (SPD, Mitte) sprach. Im August gab es Beförderungen in der Marienglashöhle.

TABBS-NUTZUNG KÜNFTIG IM KURBEITRAG ENTHALTEN

Das Kneipp-Heilbad Bad Tabarz wird zum 1. Januar 2020 den Kurbeitrag erhöhen. 3,50 Euro pro Tag sollen Erwachsene dann zahlen, für die bisher zwei Euro fällig werden. Für Kinder von sechs bis 16 Jahren werden künftig 1,50 Euro verlangt.

„Mit dem höheren Kurbeitrag wollen wir einen Aufenthalt bei uns aber auch viel attraktiver machen", sagt David Ortmann, der Bürgermeister. „Mit der Gästekarte ist dann der tägliche Besuch im Tabbs im Grundtarif für eineinhalb Stunden sowie des Aussichtsturmes auf dem Großen Inselsberg inklusive. Und die kostenfreie Nutzung des ÖPNV mit Waldbahn und Bussen haben wir ja jetzt schon inkludiert", zählt Ortmann auf. Hinzu kommen Vergünstigungen bei verschiedenen Angeboten im Kurort oder die freien Open-Air-Konzerte – 27 sind bereits für 2020 geplant.

„Wir wissen, dass das ein gewagter Schritt ist. Aber wir müssen Mut haben, Neues zu versuchen. Wir hoffen, dass wir so auch mehr Familien locken können", sagt der Bürgermeister. Solch ein Angebot gebe es in Thüringen bisher nicht. Und es sei für Gäste, die aktiv sind, wirklich sehr lukrativ.
Das sieht Mario Peschke genauso. Er ist nicht nur Vorsitzender des Gemeinderates von Bad Tabarz, sondern betreibt auch zwei Hotels im Kurort. „Ich war von Anfang an dafür. Das wird einen spürbaren Marketingeffekt für die Hotels haben. Natürlich müssen wir unseren Gästen gut erklären, welche Vorteile ihnen unsere Gästekarte bringt." Zum Verdeutlichen: 9,90 Euro kostet der Tabbs-Grundtarif, der Eintritt in den Aussichtsturm 4,50 Euro – die Gästekarte am Tag 3,50 Euro.

Der Tourismusausschuss hatte in einer Versammlung mit den Vermietern von Gästebetten ausgiebig über das Projekt diskutiert und viel Zustimmung erfahren. „Es ist ungewöhnlich, aber wir hoffen, Erfolg damit zu haben", sagt der Vorsitzende des Ausschusses, Dieter Hellmann.

Der Gemeinderat hat den „neuen Kurbeitrag" in seiner Sitzung 11. November 2019 einstimmig beschlossen. Die Kommunalaufsicht hat die Satzungsänderung bereits genehmigt.

BAD TABARZER ERHÄLT EHRENBRIEF DES FREISTAATES THÜRINGEN

Seit 2005 werden anlässlich des Internationalen Tages des Ehrenamts verdiente Thüringerinnen und Thüringer mit dem Ehrenbrief des Freistaats Thüringen geehrt. Am vergangenen Freitag (13. Dezember 2019) hat Ministerpräsident Bodo Ramelow 19 Bürgerinnen und Bürger auszeichnet, die sich seit langem auf ganz unterschiedlichen Gebieten – im sozialen, politischen oder gesellschaftlichen Bereich – für den Freistaat engagieren. Ramelow sagte dazu: „Die Arbeit der Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler ist und bleibt unbezahlbar – wir können ihnen gar nicht oft genug danken für ihren selbstlosen und uneigennützigen Einsatz für unsere Gesellschaft. Sie zeigen damit gelebte Solidarität. Das ist, was unsere Gesellschaft zusammenhält, das ist, was uns stark macht, das ist Thüringen. Sie alle sind leuchtende Vorbilder und wichtige Pfeiler unserer Gesellschaft. Ich habe großen Respekt vor ihrem Engagement und kann sie nur ermutigen, dieses beizubehalten." Einer der augezeichneten ist Rex-Oliver Wagner aus Bad Tabarz. In der Laudatio des Ministerpräsidenten heißt es:
„Dr. Rex-Oliver Wagner ist seit mehr als 15 Jahren ehrenamtlich für den Sozialverband VdK Hessen-Thüringen tätig. Er übt mehrere Funktionen innerhalb des VdK aus – er ist Vorsitzender des Ortsverbandes Tabarz, Mitglied im Kreisvorstand Gotha, im Bezirks- und Landesvorstand und seit 2018 auch im Bundesvorstand des VdK Deutschland. Er engagiert sich besonders in der Erwachsenenbildung und ist ehrenamtlicher Seminarleiter für die Ehrenamtsakademie des VdK. Als Dozent der Ehrenamtsakademie schult er in ganz Thüringen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Verbandsarbeit und Kassenwesen. Darüber hinaus unterstützt Dr. Rex-Oliver Wagner als Berater für Sozialrecht VdK-Mitglieder vor Ort und hilft ihnen, ihre Rechte durchzusetzen. Seit über acht Jahren ist er ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Gotha und seit zwei Jahren Mitglied des Widerspruchsausschusses der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland. Neben seinem Einsatz für den VdK engagiert sich der ordinierte Theologe seelsorgerisch in Orten, in denen sonst keine persönliche geistliche Begleitung mehr stattfindet. Er hält Gottesdienste, Beerdigungen und geistliche Aufgaben in den Orten des Kirchenkreises. In seiner Heimatgemeinde ist er stellv. Vorsitzender des Gemeindekirchenrates, Mitglied der Synode des Kirchenkreises und Vorsitzender des Innerkirchlichen Ausschusses. Die ehrenamtlichen Aufgaben, die Dr. Rex-Oliver Wagner übernimmt, sind sehr vielschichtig. Für sein großes Engagement im VdK ist Dr. Rex-Oliver Wagner 2017 mit dem Ehrenamtspreis Thüringen des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen ausgezeichnet worden."

Herzlichen Glückwunsch.

Ministerpräsident Bodo Ramelow (li.) überreichte Rex-Oliver Wagner (re.) den Ehrenbrief des Freistaates Thüringen. Foto: Edelmann.

AUFTRÄGE IN HÖHE VON 5,8 MILLIONEN VERGEBEN

Die Mitglieder des Bad Tabarzer Gemeinderates haben in ihrer Sitzung am 11. November 2019 über Auftragsvergaben in Höhe von 5.751.000 Euro entschieden. Zudem informiert der Bürgermeister über die Vergabe des Planungsauftrages zur Erstellung des Bebauungsplanes Gartenstadt auf einer ehemaligen Industriebrache.

„Insgesamt handelt es sich um Investitionen in Höhe von 5,78 Millionen Euro für den Breitbandausbau, die Errichtung des neuen Kindergartens und die Entwicklung von dringend benötigtem Bauland", erklärt Bürgermeister David Ortmann. „Mit diesen Maßnahmen soll die Entwicklung der Gemeinde im Hinblick auf infrastrukturelle und soziale Fragen massiv vorangetrieben werden."

Die Gemeinde hat sich in allen drei Fällen in den vergangenen Jahren um Fördermittel bemüht. Meist handelt es sich dabei um komplexe und vor allem zeitaufwändige Prozesse. Mit dem Abschluss der Vergabeverfahren und der nun folgenden Auftragsvergaben für Planungsleistungen und Baumaßnahmen werde ein wichtiger Meilenstein gesetzt.

Der Baubeginn des Kindergartens ist für den Spätsommer 2020 geplant. Eröffnet werden soll die Einrichtung im Frühjahr 2022.

Auch an der Entwicklung der Gartenstadt werde die Gemeinde zügig weiterarbeiten. „Die Beräumung der Brache wird planmäßig abgeschlossen. Der Gemeinderat hat den Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung des Bebauungsplanes bereits gefasst", erklärte Ortmann. „Nun geht es darum, die Bürger bei der Planung des Wohngebietes eng einzubinden. Eine entsprechende Projektgruppe aus Einwohnern und Verwaltung wird die Arbeit noch in diesem Monat aufnehmen." Interessierte können sich gern an die Gemeindeverwaltung wenden. Das B-Planverfahren soll im Spätsommer 2020 abgeschlossen werden. Ab jenem Zeitpunkt könne die Bauphase starten.

Bodo Ramelow erhält Neubauer-Medaille

Bad Tabarz zeichnet Thüringens Ministerpräsidenten für dessen Wirken für die Demokratie aus

Zweimal im Jahr versammeln sich Menschen vor dem Grab von Theodor Neubauer in dem nach ihm benannten Park in Bad Tabarz: Zu seinem Todestag am 5. Februar – der antifaschistische Widerstandskämpfer ist 1945 ermordet worden – und zu seinem Geburtstag am 12. Dezember.

„Ausnahmsweise sind wir einen Tag verspätet, weil wir auf den Terminkalender des Thüringer Ministerpräsidenten Rücksicht genommen haben", sagte Martin Mürb von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, am Freitagvormittag. Erneut führte er ein kurzes „Zwiegespräch" mit Neubauer, wie er das an den Gedenktagen bereits seit 30 Jahren macht. „Bodo Ramelow ist heute hier dabei, unser Ministerpräsident, ein Linker – ja wirklich, das gibt es", erklärte Martin Mürb.

Lilli Thor und Elisabeth Ernst aus der 10. Klasse der Gemeinschaftsschule Bad Tabarz berichteten über Lebensstationen des Pädagogen und Politikers Neubauer, der ab 1939 in Tabarz lebte. Um künftig Besucher besser über den Mann zu informieren, der in dem Kneipp-Kurort viele Spuren hinterlassen hat, wurden an seinem Grab am Freitag zwei Informationstafeln enthüllt. „Die Gemeinde Bad Tabarz hat sich noch etwas überlegt, um die Erinnerung an diesen mutigen Kämpfer für einen besseren Weg wachzuhalten", sagte David Ortmann (SPD), der Bürgermeister. „Wir verleihen eine Theodor-Neubauer-Medaille, und die erste geht an Bodo Ramelow." Heide Wildauer (Die Linke) hielt die Laudatio für den Ministerpräsidenten. „Das ist ein guter Tag", sagte sie, „denn ich fühle mich Theodor Neubauer verbunden. Schließlich hat er um den Preis des Lebens mit aller Konsequenz gehandelt, um den Braunen Einhalt zu gebieten. Es ist gut, dass Bad Tabarz die Erinnerung an diesen Menschen wach hält und dass der Thüringer Ministerpräsident in seinem Terminkalender Platz für dieses Gedenken lässt."

Heide Wildauer erinnerte daran, wie sich Ramelow, der 1990 als Gewerkschafter nach Thüringen gekommen war, für die Kalikumpel in Bischofferode eingesetzt hat und wie er es geschafft hat, 2014 in Thüringen eine rot-rot-grüne Landesregierung zu bilden. „Er handelt pragmatisch und mit Fingerspitzengefühl zugunsten der Demokratie." Wildauer wünschte Ramelow, dass er wie Neubauer Kraft, Witz und Gesundheit für die bevorstehende schwierige Zeit des Experiments einer rot-rot-grünen Minderheitsregierung in Thüringen haben möge.

Gestaltet worden ist die Medaille von einem Bad Tabarzer – Joachim Wabersich, der Graveurmeister ist. Sie zeigt ein Porträt von Theodor Neubauer und erhält auf der anderen Seite den Namen des Geehrten und das Datum der Auszeichnung. Die Medaille werde laut Ortmann Menschen gewidmet, die sich besondere Verdienste um die Demokratie erworben haben. Bad Tabarz hat auch einen Theodor-Neubauer-Park und im Heimatmuseum ein Theodor-Neubauer-Kabinett.

Quelle: Thüringer Allgemeine, Lokalnachrichten Gotha, 14.12.2019

„ICH GLAUBE AN DEN TAG...“

Lilli Thors und Elisabeth Ernsts Rede zur Gedenkveranstaltung anlässlich des 129. Geburtstages Dr. Theodor Neubauers am 13. Dezember 2019

Fotos: Peter Ditter (3)

Lilli: Guten Tag, wir sind Lilli Thor und Elisabeth Ernst! Wir sind Schülerinnen der Tabarzer Gemeinschaftsschule „Am Inselsberg“ und besuchen dort die 10 Klasse. Dementsprechend schreiben wir dieses Jahr unsere Projektarbeit und haben uns dafür ein ganz besonderes Thema ausgewählt, und zwar: Theodor Neubauer - ein fast vergessener Tabarzer.

Elisabeth: Aber wie sind wir auf das Thema gekommen? Wir sind beide in diesem Ort aufgewachsen und haben hier unsere Kindheit verbracht. Da wir wissen das viele bekannte Menschen hier waren, war es uns wichtig das wir eine dieser Personen nehmen. Wir finden Theodor Neubauer überall. Sei es hier am Gedenkstein, an der Tafel an der Hauswand gegenüber, dass unsere Schule in der DDR so hieß oder dass das erste FDGB- Ferienheim den Namen Neubauer trug. All das machte uns neugierig, denn eigentlich wussten wir nicht wer Neubauer überhaupt war.

Lilli: Wir sind uns bewusst, dass die meisten von Ihnen sich bereits ausführlich mit dem Lebenslauf Neubauers beschäftigt haben. Allerdings möchten wir Ihnen, die für uns wichtigsten Fakten näherbringen. Ich beginne mit seiner Zeit im Landtag. Als er damals in den Landtag einzog, tat er dies als Teil der KPD. Hier geschah das wohl wichtigste für uns Schüler: Theodor Neubauer konnte 1922 gemeinsam mit seiner Partei die Prügelstrafe abschaffen. 1933 wurde er nach dem Reichstagsbrand verhaftet, da die Notverordnung in Kraft trat und jeder ohne Haftbefehl verhaftet werden konnte.

Elisabeth: Am 7. August 1937 wurde Theodor im Konzentrationslager Buchenwald inhaftiert. Das KZ befand sich damals im Aufbau. Mit Mitgliedern der KPD gründete er die illegal arbeitende Pateiorganisation der KPD. Bei Spaziergängen und beim Schachspiel fanden Absprachen statt. Am 20 April 1939 wurde Neubauer bei der „Gnadenaktion“ entlassen. Diese fand zu Hitlers 50. Geburtstag statt. Jedoch blieb er nicht lange in Freiheit und wurde am 15. September wieder inhaftiert. Kam jedoch im selben Jahr wieder raus. Dies ist nun 80 Jahre her.

Lilli: Für viele ist Neubauer als Pädagoge in Erinnerung geblieben, was wahrscheinlich daran liegt, dass er für seine Zeit ein etwas anderer Lehrer war. Er veranstaltete keinen reinen Wissensunterricht sondern brachte auch Erziehung mit in seinen Unterricht ein. Er wollte, dass seine Schüler immer ehrlich zu ihm sein konnten und offen ihre Meinung sagten. Er selbst sah sich deshalb als Vertrauenslehrer und Erzieher an. Er gab seinen Schülern nie Hausaufgaben auf, da nur er derjenige sein wollte, welcher seinen Schülern etwas beibrachte. In den ganzen Jahren als Lehrer veröffentlichte er einige schriftliche Kritiken zum Schulsystem, da er damit absolut nicht zufrieden war.

Elisabeth: Ungefähr 1940 zog Neubauer nach Bad Tabarz. Hier lebte er mit seiner zweiten Frau Elisabeth. Er arbeitete in Gotha bei Opel-Beuch und reiste im Namen des Unternehmens. Am 14. Juli 1944 wurde er verhaftet und am 5. Februar 1945 ermordet. Wenige Tage vorher schrieb er die letzten Zeilen an seine Familie. ***„Liebste Frau! Geliebte Tochter! Liebste Anna! Euch alle Grüße ich zum letzten Mal. Ich sterbe mit festem Herzen- selbstverständlich.***
In inniger Liebe.
Euer Theo“

Lilli: Abschließen möchten wir mit einem Gedicht von Theodor Neubauer, welches heute noch mindestens genauso aktuell ist wie damals. Wir haben es für uns so interpretiert, dass jeder gegen Machtmissbrauch ankämpfen muss und niemals die Hoffnung aufgeben darf, genauso wenig wie Neubauer es damals auch selbst tat:

Ich glaube an den Tag, wenn auch die Nacht
herniedersank mit schwarzen Finsternissen
und uns die Binde auf die Augen legt.
Ich glaube an den Tag, durch den die Nacht
der argen Finsternisse wird zerrissen
und aller Nachtspuk wird hinweggefegt.

Ach, dass ich, sehend, euch nicht helfen kann,
da ihr, in Blindheit, einem Moloch dient,
der Hekatomben eurer Kinder frisst,
dass ich nicht lösen kann den bösen Bann,
in den ihr jauchzend euch zu binden schient,
der euch und aller Welt Verhängnis ist.

Ich glaube, dass ihr wieder zu euch findet
Und euch der eigenen Verblendung schämt,
die euch in diese Finsternis verstieß,
das eigne Elend selbst als Schmach empfindet
und über eure eigne Schuld euch grämt,
die euch mit Strömen Blutes büßen ließ.

Ich glaube an den Tag, an dem das Licht
Der Sonne siegreich eure Nacht verjagt,
der Blindheit Band euch von den Augen reißt,
den harten Winter eures Unglücks bricht;
da leuchtend euch ein neuer Frühling tagt
und man euch, neugeboren, Menschen heißt.

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER GEMEINDE BAD TABARZ

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG), in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in der Sitzung am 11.11.2019 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Bad Tabarz als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von

- drei Monaten bis drei Jahren - im Bad Tabarzer „Käthchen“ und
- ab drei Jahren bis zum Schuleintritt – im Kindergarten „Villa Kunterbunt“ betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4
Öffnungszeiten/Schließzeiten/ Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 06 Uhr bis 17 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens zum 15. des Monats vor dem Monat der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5
Aufnahme/Anmeldung

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind

die Eltern zur Zahlung des Elternbeitrages nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt.

(5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat oder aus der Gemeinde Bad Tabarz in eine andere Gemeinde verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(6) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6
Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel zwei Wochen (Kindergarten) bzw. 4 Wochen (Kinderkrippe). Die Eingewöhnungszeit kann in Absprache mit den Eltern verlängert werden, wenn dies im Interesse des Kindes erforderlich ist.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 08.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7
Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8
Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9
Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10
Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11
Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist zwei Wochen vorher der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen. Geht sie erst nach dieser Frist dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten

nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12
Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. den Elternbeitrag trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

§ 13
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:
a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/ Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. –datum und –dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten)
b) Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr/den Elternbeitrag, der Verpflegungsgebühr

Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bad Tabarz, 09.12.19
gez. Ortmann, Bürgermeister

•••

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN KOMMUNALER TRÄGERSCHAFT UND DIE INANSPRUCHNAHME VON VERPFLEGUNGSANGEBOTEN DER GEMEINDE BAD TABARZ

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bad Tabarz vom 11.11.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in der Sitzung am 11.11.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bad Tabarz.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bad Tabarz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren) nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens zwei Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen sowie Fortbildungstagen, geschlossen bleibt.
(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die

Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.
(4) Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.
(5) Bei Kur- und Krankenhausaufenthalten, die 3 Wochen und länger andauern, kann nach Antragstellung in der Gemeindeverwaltung und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Gebühr für diesen Zeitraum ausgesetzt werden.
(6) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
(7) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6
Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühren

a) in der Kinderkrippe „Bad Tabarzer Käthchen“ setzen sich zusammen aus:

Getränkegeld	0,21 € pro Tag
Frühstücksgeld	0,30 € pro Tag
Vespergeld	0,30 € pro Tag
Vor-, Zu- und Nachbereitung	0,35 € pro Tag

b) in dem Kindergarten „Villa Kunterbunt“ setzen sich zusammen aus:

Getränkegeld	0,21 € pro Tag
Frühstücksgeld	0,30 € pro Tag
Vespergeld	0,30 € pro Tag
Obstgeld	0,30 € pro Tag
Vor-, Zu- und Nachbereitung	1,00 € pro Tag

(2) Die Verpflegungsgebühren, werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
(3) Die oben genannten Verpflegungsgebühren werden für den vorausgegangenen Monat berechnet, per Bescheid mitgeteilt und sind an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen. Die Verpflegungsgebühren für das Mittagessen werden entweder mit einem externen Versorgungsunternehmen direkt abgerechnet oder durch die Gemeindeverwaltung Bad Tabarz per Rechnung an den Gebührenschuldner weiterberechnet.

§ 7
Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten 12 Monate (ab 1. August 2020 24 Monate) vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8
Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom 0. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind der Familie	
Halbtags bis 5 h tägl.	**Ganztags** Ø 9 h tägl.
143,20 €	179,00 €

2. Kind der Familie	
Halbtags bis 5 h tägl.	**Ganztags** Ø 9 h tägl.
121,72 €	152,15 €

3. und jedes weitere Kind der Familie	
Halbtags bis 5 h tägl.	**Ganztags** Ø 9 h tägl.
114,56 €	143,20 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

1. Kind der Familie	
Halbtags bis 5 h tägl.	**Ganztags** Ø 9 h tägl.
135,20 €	169,00 €

2. Kind der Familie	
Halbtags bis 5 h tägl.	**Ganztags** Ø 9 h tägl.
114,92 €	143,65 €

3. und jedes weitere Kind der Familie	
Halbtags bis 5 h tägl.	**Ganztags** Ø 9 h tägl.
108,16 €	135,20 €

(3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
(5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 1/9 des berechneten Elternbeitrages zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag erhoben. Die Regelungen des § 12 (1) Nr. 4 ff. der Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Bad Tabarz bleiben unberührt.

§ 9
Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
(2) Die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren die im selben Haushalt der Familie leben ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid, Meldebescheinigung) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von drei Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bad Tabarz, den 09.12.2019
gez. Ortmann
Bürgermeister

•••

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES KURBEITRAGS DER GEMEINDE BAD TABARZ (KURBEITRAGSSATZUNG)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in der Sitzung vom 11.11.2019 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 1 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
(1) Die Gemeinde Bad Tabarz ist staatlich anerkanntes Kneippheilbad.

2. Der § 6 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
(1) Der Kurbeitrag beträgt
a) pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres die sich ausschließlich zu Kur- und Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhält 3,50 Euro.
b) pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des sechsten bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres die sich ausschließlich zu Kur- und Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhält 1,50 Euro. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.

3. Im § 6 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird der Namenzusatz (…) Bad (Tabarz…) eingefügt.

4. Im § 9 Absatz 2 der Satzung wird folgender dritter Satz angefügt: Die Kurkarte ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bad Tabarz, den 20.12.2019
gez. Ortmann, Bürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG):

Auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in ihrer jeweilig gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Bad Tabarz in der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2019 folgende

Hundesteuersatzung:

§ 1
Steuertatbestand / Steuerpflichtiger

(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Bad Tabarz unterliegt der Besteuerung. Soweit das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden kann, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.
(2) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter. Hundehalter ist insbesondere,

1. wer die Bestimmungsmacht über den Hund ausübt,
2. wer einen Hund zur Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von deren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.
(4) Die Entrichtung der Steuer berechtigt nicht zur Verschmutzung öffentlicher Flächen.
(5) Für gefährliche Hunde finden § 4 (Steuerfreiheit) und § 5 (Steuerermäßigung) keine Anwendung.

§ 2
Steuersatz

(1) Maßstab für die Berechnung ist die Anzahl der vom Steuerpflichtigen gehaltenen Hunde.

Die Steuer beträgt jährlich

• für den ersten Hund	40,00 €
• für den zweiten Hund	60,00 €
• für jeden weiteren Hund	80,00 €
• für einen gefährlichen Hund	300,00 €
• jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 12.02.2018, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3
Allgemeine Voraussetzungen der Steuerfreiheit und Ermäßigung

Ein Hundehalter, der sich auf die Steuerfreiheit (§ 4), Steuerermäßigung (§ 5) oder Züchtersteuer (§ 6) beruft, hat die zum Nachweis der Voraussetzung erforderlichen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen, andernfalls ist vom Nichtvorliegen der Steuerfreiheit auszugehen.

§ 4
Steuerfreiheit

(1) Steuerfreiheit ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von:
1. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
2. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind. Sonstige hilfslose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „G“, „aG“ oder „H“ besitzen.
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
6. Hunden in Tierhandlungen.
7. Hunde, die zum Therapiehund für Einsätze in sozialen, therapeutischen und privaten Bereichen zugelassen sind (entsprechende Zertifikate der Zulassung sind vorzulegen).
8. Geeignete Zuchttiere, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden, und deren Halter im Besitz der besonderen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Tierschutzgesetz sind.

(2) Steuerfrei ist auch das Halten von Hunden, die nicht länger als 2 Monate im Kalenderjahr zur Pflege, Verwahrung oder Ausbildung gehalten werden.

§ 5
Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte zu ermäßigen für

1. einen Hund zur Bewachung von Wohngebäuden, welche von einer geschlossenen Ansiedlung mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen,
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsdienstes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
3. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines als Jagdhunde gehalten werden und für die ein entsprechender Ausbildungsnachweis vorgelegt werden kann.

§ 6
Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 4 Nr. 6 bleibt unberührt.
(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 2. Jeder Hund zählt als erster Hund.

§ 7
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
(3) In den Fällen des § 5 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
(4) Gefährliche Hunde sind von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
(2) Die Hundesteuer ist zum 01.07. fällig und an die Gemeinde Bad Tabarz zu entrichten.
(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solang keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Bad Tabarz auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer zum 01.07. zu entrichten.

§ 9
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund gehalten wird. Sie entsteht jedoch frühestens mit Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund den 3. Lebensmonat vollendet.
(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet. Die Steuerpflicht endet auch mit Ablauf des Monats, in dem der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet verzogen ist. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
(4) Bei Zuzug des Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in welchem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Steuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung zu entrichtenden Steuer angerechnet.

§ 10
Anzeigepflichten

(1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde Bad Tabarz, Steueramt, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht, Chipnummer und die Hundehalterversicherung durch geeignete Nachweise zu belegen.
(2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde Bad Tabarz eine Steuermarke aus. Die Steuermarke ist sichtbar am Halsband des Hundes zu tragen. Wird diese verloren oder ist diese beschädigt, so erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr von 20,00 € eine Ersatzmarke bei der zuständigen Stelle.
(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Bad Tabarz die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die Steuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes an die Gemeindeverwaltung Bad Tabarz zurück zu geben.
(5) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 1) hat den Hund innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind zur Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben. Nach Einschläferung eines Hundes ist die Bescheinigung des durchführenden Tierarztes vorzulegen. Ist der Hund eingegangen ist ein geeigneter Nachweis auf Verlangen vorzulegen.
(6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung oder Zuchtsteuer weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen.

§ 11
Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Bad Tabarz auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erstatten. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 OWiG ist die Gemeinde Bad Tabarz.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Bad Tabarz, den 20.12.2019
gez. Ortmann, Bürgermeister

SATZUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES DER GEMEINDE BAD TABARZ

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz hat aufgrund der §§ 17 Absatz 1 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.08.2006 und der §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-

KO) vom 28.01.2003, in den jeweils gültigen Fassungen, in seiner Sitzung vom 16.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

(Baumschutzsatzung)

§ 1
Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich

(1) Im Gebiet der Gemeinde Bad Tabarz sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne stammbildende Gehölze (Bäume und baumartige Sträucher) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften weitergehende Schutzbestimmungen bestehen.

Als Wurzelbereich im Sinne dieser Satzung gilt die Kronentraufe des Baumes zuzüglich eines Radius von 1,50 m nach außen. Die Kronentraufe ist die senkrechte Verlängerung der Baumkronenaußenseiten zum Erdboden unter Berücksichtigung der natürlichen Wuchsform des Baumes.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:
1. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Intensivobstplantagen, die einer erwerbsmäßigen Nutzung unterliegen,
2. Obstbäume, wenn sie einer Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanien,
3. Bäume im Sinne von Wald gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 (GVBl. S. 470) in der jeweils gültigen Fassung und
4. Bäume in den nach Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 17) in der jeweils gültigen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
5. Bäume auf Dachgärten.

§ 2
Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand:
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte gefährdeter wild lebender Tierarten,
3. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung eines Biotopverbundes,
4. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas oder
5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
6. zur Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung

unter besonderen Schutz gestellt.

§ 3
Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind:
1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.

(2) Zu messen ist der Stammumfang im Rahmen dieser Satzung in 1,30 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
(3) Geschützt sind Bäume ohne Beschränkung auf einen Stammumfang,
1. die aufgrund und im Geltungsbereich einer Satzung nach Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt sind, durch Vertrag auf Flächen eines bestehenden Grünordnungsplanes, landschaftspflegerischen Begleitplanes oder Freiflächengestaltungsplanes gepflanzt wurden oder aufgrund einer Satzung nach BauGB zu erhalten sind,
2. die nach dieser Satzung als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden.

§ 4
Schutzgebot

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind verpflichtet, auf dem Grundstück befindlichen geschützten Baumbestand sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen sowie vor Beeinträchtigungen und Zerstörung zu schützen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden, sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes. Bei Baumaßnahmen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in der Ausgabe von 08/2002 und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS), Teil Landschaftspflege (LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), in der Ausgabe von 1999, ggf. entsprechende Neuauflagen zu beachten.

§ 5
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich der Satzung geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Habitus durch Schnittmaßnahmen wesentlich zu verändern.
(2) Als Schädigung im Sinne von Absatz 1 gelten alle Einwirkungen auf geschützte Bäume im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensfunktionen des Baumes führen können, insbesondere auch:
1. das Versiegeln der Bodenoberfläche im Bereich der Kronentraufe mit einem geringbis wasserundurchlässigen Belag (insbesondere Belagsklasse I: Asphalt, Betondecken, durchlässige Beläge mit undurchlässigem Untergrund; Belagsklasse II: Betonverbundpflaster, Plattenbeläge, Mittel- und Großpflaster, Klinker, und Belagsklasse III: Klein- und Mosaikpflaster),
2. das Durchführen von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
3. das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen wie Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlichen Stoffen – soweit nicht bereits nach anderen Bestimmungen untersagt – in oder außerhalb von ortsfest benutzten Anlagen (z. B. Chemietoiletten) im Wurzelbereich,
4. das Entfachen von Feuer unter der Baumkrone,
5. das unsachgemäße Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung an oder unter Gehölzen zugelassen sind,
6. das Befahren mit oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Bauwagen im Wurzelbereich, außer auf besonders dafür ausgewiesenen und genehmigten Wegen oder Stellplätzen,
7. das Lagern oder Abstellen von Baumaterialien im Wurzelbereich oder
8. das Anbringen von Plakaten, Schildern, Elektroleitungen und Befestigungsvorrichtungen aller Art.

(3) Eine wesentliche Veränderung des Habitus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das art- bzw. sortentypische Aussehen oder das weitere Wachstum erheblich beeinträchtigen.
(4) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße, fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die geplante oder bereits erfolgte Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß Satz

1 sind durch den Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten bzw. den Verursacher der Gemeinde Bad Tabarz unverzüglich anzuzeigen.
(5) Verboten ist auch, Maßnahmen nach Absatz 1 zu veranlassen oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zu dulden.

§ 6
Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Bad Tabarz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Bäume

1. auf seine Kosten selbst trifft, veranlasst bzw. unterlässt oder
2. zu dulden hat, soweit die Durchführung dieser Maßnahmen dem Pflichtigen im Einzelfall nicht zuzumuten ist oder den Belangen des Baumschutzes gemäß § 1 voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen und findet auch entsprechende Anwendung, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte als Nachbar eines angrenzenden Grundstücks betroffen ist, auf dem ein oder mehrere geschützte Bäume stehen sowie wenn Teile des geschützten Baumbestandes in sein Grundstück eingedrungen sind (Wurzeln oder Überhang).

§ 7
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. Rechtsvorschriften oder vollstreckbare Titel den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Beseitigung oder wesentlichen Veränderung des Habitus geschützter Bäume verpflichten,
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige oder bereits bestehende Nutzung unmöglich oder unzumutbar beeinträchtigt wäre,
3. dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist,
4. von geschützten Bäumen eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht, die nicht gegenwärtig ist, und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann oder
5. geschützte Bäume so stark erkrankt sind, dass sie mit zumutbarem Aufwand vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht mehr zu erhalten wären.

(2) Ausnahmen von den Verboten des § 5 können erteilt werden, wenn

1. durch Lebensäußerung geschützter Bäume die ortsübliche Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden erheblich beeinträchtigt wird,
2. geschützte Bäume in ihrer Vitalität bereits erheblich eingeschränkt sind und deshalb in ihrem Bestand erneuert werden sollen,
3. geschützte Bäume die Nutzung von Wohn- oder Arbeitsräumen durch Schattenwirkung erheblich beeinträchtigen;
4. geschützte Bäume sich in ihrem Wachstum gegenseitig behindern.

(3) Befreiungen von den Verboten des § 5 können unter den Voraussetzungen des § 36 a ThürNatG in der aktuell geltenden Fassung erteilt werden.
(4) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Bad Tabarz schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze mit entsprechender Flurstücknummer, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Aus dem Antrag müssen alle für die Beurteilung des Vorganges erforderlichen Voraussetzungen und Einzelheiten ersichtlich sein. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden, die für die Beurteilung erforderlich sind.
(5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Ausnahmen oder Befreiungen werden für die Dauer von 2 Jahren befristet.

§ 8
Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

(1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung für die Beseitigung geschützten Baumbestandes nach § 7 erteilt, so ist der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Rechtsnachfolger verpflichtet, auf seine Kosten Ersatzpflanzungen durchzuführen.
Dies gilt nicht für
1. erteilte Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 2 Nr. 4,
2. Bäume, die als zeitweilige Begrünung auf städtebaulich gesicherten Gebäuderückbauflächen stehen, wenn der Flächeneigentümer oder Nutzungsberechtigte dies zum Zeitpunkt der Pflanzung oder der Duldung des Aufwuchses schriftlich mit der Gemeinde Bad Tabarz vereinbart hat,
3. Fälle, in denen die erforderliche Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Pflichtigen darstellen würde und
4. Fälle, bei denen die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung zur Erreichung der Ziele aus § 1 nicht sachdienlich ist.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des zu entfernenden geschützten Baumbestandes. Bis zu einem Stammumfang von 115 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum, ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art als Hochstamm, dreimal verpflanzt mit Drahtballierung und einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 115 cm, so ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum derselben oder gleichwertigen Art nach Satz 2 zu pflanzen.
(4) Die nach dem Stammumfang erforderliche Ersatzpflanzung kann für dendrologisch besonders wertvolle, stadtbildprägende, ökologisch bedeutende und gesunde Bäume maximal verdoppelt werden. Sind diese Kriterien nicht oder nur teilweise erfüllt, kann die erforderliche Ersatzpflanzung entsprechend dem Zustand der zu fällenden Bäume reduziert werden.
(5) Durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigen oder den jeweiligen Rechtsnachfolger bereits durchgeführte Baumpflanzungen können als Ersatzpflanzung anerkannt werden, wenn

- die Ersatzpflanzung zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens eine Pflanzqualität von 20 cm Stammumfang besitzt und
- der Zeitraum zwischen Pflanzung und dem Fällantrag, nachweislich nicht größer als fünf Jahre beträgt.

(6) Die ausgeführte Ersatzpflanzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz anzuzeigen.
(7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Bäume nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind, andernfalls ist sie zu wiederholen.
(8) Die Gemeinde Bad Tabarz kann dem Pflichtigen Baumart, Pflanzort und Pflanzzeit vorschreiben, wenn dies aus Gründen des § 1 oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich ist.
(9) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so ist der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Rechtsnachfolger zu einer Ersatzzahlung (Ablösesumme) heranzuziehen. Eine Ersatzzahlung ist ebenfalls zu leisten, wenn der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Rechtsnachfolger seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht nachkommt.
(10) Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Pflanzware gemäß der nach Abs. 2 festgelegten Qualität zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 30 % für Pflanzkosten sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Der Wert der Pflanzware wird durch Preisabfrage bei ortsansässigen Garten- und Landschaftsbaufirmen für meh-

rere übliche Baumarten durch Bildung eines Durchschnittssatzes ermittelt und jeweils für das folgende Kalenderjahr ortsüblich bekannt gemacht. Das jeweils preisgünstigste Angebot wird dabei in die Berechnung eingestellt. Die Berechnung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz zu den Sprechzeiten eingesehen werden.
(11) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen werden von der Gemeinde Bad Tabarz zweckgebunden für Neu- und Nachpflanzungen von Bäumen, insbesondere auf öffentlichen Flächen, sowie für zwingend notwendige baumerhaltende Maßnahmen an bedeutendem geschützten Baumbestand im Gemeindegebiet verwendet. Sie sind nach Möglichkeit im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 2 sowie in der Nähe der beseitigten Bäume einzusetzen.
(12) Um die Durchführung von Ersatzpflanzungen in vollem Umfang zu gewährleisten, kann die Gemeinde Bad Tabarz in begründeten Fällen vom Pflichtigen entsprechend § 8 Abs. 3 ThürNatG eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich erforderlichen Kosten verlangen. Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeinde Bad Tabarz die Form der Sicherheitsleistung bestimmt.
(13) Festsetzungen von Anzahl und Qualität von Ersatzpflanzungen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung nach dieser Satzung geschützter Bäume bei Baumaßnahmen und Vorhaben, für die die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden ist, erforderlich werden, bleiben von den Regelungen des § 8 Abs. 2 dieser Satzung unberührt.

§ 9
Baumschutz im baurechtlichen Verfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan alle auf dem Grundstück vorhandenen nach dieser Satzung geschützten Bäume mit Angabe von Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Standort einzutragen. Es sind auch nach dieser Satzung geschützte Bäume angrenzender Grundstücke darzustellen, wenn diese in einem Abstand bis zu 6 m zur Grenze des Baugrundstückes stehen und durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.
(2) Dem Bauantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn oder seines Beauftragten beizufügen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Verordnung geschützten Bäume entfernt, zerstört oder beeinträchtigt werden, oder es ist ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 4 zu stellen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 ergeht in einem gesonderten Bescheid.
(3) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 10
Baumschutzbeauftragter

(1) Der Gemeinderat benennt einen sachkundigen Bürger als Baumschutzbeauftragten für die Gemeinde Bad Tabarz.
(2) Der Baumschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Baumschutzsatzung. Insbesondere entscheidet er im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung über Ausnahmen und Befreiungen nach § 7 dieser Satzung und über die Verwendung der Mittel aus dem Baumschutzkonto.
(3) Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen sind durch den Baumschutzbeauftragten vorzuschlagen. Bei Ausgleichsmaßnahmen welche nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig sind (z.B. Baugenehmigungen, Planfeststellung u.a.) ist der Baumschutzbeauftragte zu beteiligen.
(4) Kommt es zwischen dem Antragsteller, der Gemeindeverwaltung und dem Baumschutzbeauftragten zu keiner Einigung, ist auf Kosten des Antragstellers ein Wertgutachten bei einem unabhängigen Sachverständigen vorzunehmen.
(5) Der Baumschutzbeauftragte erhält durch die Gemeindeverwaltung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Fall, diese werden dem Antragsteller, zusätzlich zu aufgelaufenen den Verwaltungskosten, mit dem Bescheid über den Antrag bzw. über die Ordnungswidrigkeit in Rechnung gestellt.

§ 11
Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen, oder von dessen Beauftragten, entgegen den Verboten des § 5 und ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Habitus wesentlich verändert, sind diese auf Verlangen der Gemeinde Bad Tabarz verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. Dies gilt auch für das Nichteinhalten von Nebenbestimmungen zum Erhalt geschützten Baumbestandes für erteilte Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen.
(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ersatzzahlung für jeden nicht ersetzten geschützten Baum zu leisten.
(3) Für Ersatzpflanzungen nach Absatz 1 und für Ersatzzahlungen nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten / Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Absatz 4 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 4 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 5 ohne eine wirksame Genehmigung nach § 7 zuwiderhandelt,
2. der Anzeigepflicht des § 5 Absatz 4 Satz 2 nicht nachkommt,
3. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht Folge leistet,
4. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung nach §7 Absatz 1 und Absatz 2 oder einer Befreiung nach §7 Absatz 3 nicht erfüllt,
5. seinen Verpflichtungen nach § 8 oder 11 nicht nachkommt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 oder Absatz 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Absatz 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bad Tabarz vom 02.02.1998, nebst ihrer 1. Änderung vom 23.02.1998 außer Kraft.

Bad Tabarz, den 08.11.2019
gez. Ortmann, Bürgermeister

IMPRESSUM
Tabarzer Rathausinformation - Amtsblatt der Gemeinde Bad Tabarz

Herausgeber: Gemeinde Bad Tabarz, Theodor-Neubauer-Park 1, 99891 Bad Tabarz; **Druck:** Druckerei Schroeter, Friedrichroda; **V. i. S. d. P.:** David Ortmann, **Auflage:** 2.100 Exemplare
Erscheinung: Mind. viermal im Jahr,
Bezugsmöglichkeiten: Die Zustellung der „Tabarzer Rathausinformation“ erfolgt an alle Haushalte im Gemeindegebiet Bad Tabarz kostenlos. Einzelne Exemplare können Sie auch während der Dienststunden direkt im Rathaus beziehen.

Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Bad Tabarz für das Haushaltsjahr 2019

1. Nachtragshaushaltssatzung
Auf Grund des § 60 ThürKO i.V. m. § 34 ThürGemHV in den z. Z. gültigen Fassungen erlässt die Gemeinde Bad Tabarz folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	266.060 €	-183.740 €	6.718.440 €	6.800.760 €
die Ausgaben	275.830 €	-193.510 €	6.718.440 €	6.800.760 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	18.700 €	-403.530 €	4.870.180 €	4.485.350 €
die Ausgaben	68.170 €	-453.000 €	4.870.180 €	4.485.350 €

§ 2
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € unverändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Gemeindewerk Tabarz bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 750.000,00 € unverändert.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € unverändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Gemeindewerk Bad Tabarz bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € unverändert.

§ 4
Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer A			360 v.H.	360 v.H.
2. Grundsteuer B			470 v.H.	470 v.H.
3. Gewerbesteuer			420 v.H.	420 v.H.

§ 5
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.100.000,00 € unverändert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gemeindewerk Tabarz bleibt unverändert bei 200.000 €.

§ 6
Als Anlage gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7
Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Tabarz, den 26.11.2019 **David Ortmann, Bürgermeister**

Hinweise:

1. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Gemeinderat in seiner 5. Sitzung am 11.11.2019 (Beschluss Nr.: 065/2019) beschlossen.
2. Gemäß § 57 (3) S. 3 u 4 ThürKO wird hiermitdarauf hingewiesen, dass der Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Bad Tabarz gleichzeitig mit Veröffentlichung dieser Satzung, zwei Wochen öffentlich im Rathaus, Theodor-Neubauer-Park 1 im Zimmer 9, während der üblichen Dienststunden ausliegt. Danach steht der Nachtragshaushaltsplan gem. § 80 (3) S.1 ThürKO bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsicht zur Verfügung.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 21 (4) ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bad Tabarz vorher gerügt und dabei die verletzenden Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

MÜLLABFUHRPLAN DER GEMEINDE BAD TABARZ 2020

KOSTENFREIE WEIHNACHTSBAUMENTSORGUNG - Die kostenfreie Weihnachtsbaumentsorgung erfolgt am 06.01. - 31.01.2020 an den Tagen der Bioabfuhr. Des Weiteren können die Weihnachtsbäume auch kostenfrei an den Wertstoffhöfen im Landkreis abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass die Weihnachtsbäume bei Bereitstellung bzw. Abgabe frei von Baumschmuck (z. B. Lametta) und Pflanzbehältern sind.

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi Neujahr	1 Sa	1 So	1 Mi	1 Fr Tag der Arbeit	1 Mo Pfingst-montag	1 Mi	1 Sa	1 Di	1 Do	1 So	1 Di GS
2 Do	2 So	2 Mo	2 Do R2	2 Sa	2 Di GS	2 Do	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo BIO	2 Mi PAPIER
3 Fr	3 Mo	3 Di	3 Fr R1	3 So	3 Mi BIO	3 Fr	3 Mo	3 Do	3 Sa Tag der dt. Einheit	3 Di GS	3 Do
4 Sa	4 Di	4 Mi	4 Sa	4 Mo BIO	4 Do R2	4 Sa	4 Di	4 Fr	4 So	4 Mi PAPIER	4 Fr
5 So	5 Mi	5 Do	5 So	5 Di GS	5 Fr R1	5 So	5 Mi	5 Sa	5 Mo BIO	5 Do	5 Sa
6 Mo	6 Do	6 Fr	6 Mo BIO	6 Mi	6 Sa	6 Mo	6 Do R2	6 So	6 Di GS	6 Fr	6 So
7 Di	7 Fr	7 Sa	7 Di GS	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr R1	7 Mo BIO	7 Mi PAPIER	7 Sa	7 Mo
8 Mi PAPIER	8 Sa	8 So	8 Mi	8 Fr	8 Mo	8 Mi	8 Sa	8 Di GS	8 Do R2	8 So	8 Di
9 Do R2	9 So	9 Mo BIO	9 Do	9 Sa	9 Di	9 Do	9 So	9 Mi PAPIER	9 Fr R1	9 Mo	9 Mi
10 Fr R1	10 Mo BIO	10 Di GS	10 Fr Karfreitag	10 So	10 Mi	10 Fr	10 Mo BIO	10 Do	10 Sa	10 Di	10 Do R2
11 Sa	11 Di GS	11 Mi	11 Sa	11 Mo	11 Do	11 Sa	11 Di GS	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr R1
12 So	12 Mi	12 Do R2	12 So	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi PAPIER	12 Sa	12 Mo	12 Do	12 Sa
13 Mo BIO	13 Do	13 Fr R1	13 Mo Oster-montag	13 Mi	13 Sa	13 Mo BIO	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So
14 Di GS	14 Fr	14 Sa	14 Di	14 Do R2	14 So	14 Di GS	14 Fr	14 Mo	14 Mi	14 Sa	14 Mo BIO
15 Mi	15 Sa	15 So	15 Mi	15 Fr R1	15 Mo BIO	15 Mi PAPIER	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Di GS
16 Do	16 So	16 Mo	16 Do	16 Sa	16 Di GS	16 Do R2	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo BIO	16 Mi
17 Fr	17 Mo	17 Di	17 Fr	17 So	17 Mi PAPIER	17 Fr R1	17 Mo	17 Do R2	17 Sa	17 Di GS	17 Do
18 Sa	18 Di	18 Mi	18 Sa	18 Mo BIO	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Fr R1	18 So	18 Mi	18 Fr
19 So	19 Mi	19 Do	19 So	19 Di GS	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Sa	19 Mo BIO	19 Do R2	19 Sa
20 Mo	20 Do R2	20 Fr	20 Mo BIO	20 Mi PAPIER	20 Sa	20 Mo	20 Do	20 So Weltkinder-tag	20 Di GS	20 Fr R1	20 So
21 Di	21 Fr R1	21 Sa	21 Di GS	21 Do Christi Himmelfahrt	21 So	21 Di	21 Fr	21 Mo BIO	21 Mi	21 Sa	21 Mo
22 Mi	22 Sa	22 So	22 Mi PAPIER	22 Fr	22 Mo	22 Mi	22 Sa	22 Di GS	22 Do	22 So	22 Di
23 Do	23 So	23 Mo BIO	23 Do R2	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Mi	23 Fr	23 Mo	23 Mi
24 Fr	24 Mo BIO	24 Di GS	24 Fr R1	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo BIO	24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do
25 Sa	25 Di GS	25 Mi PAPIER	25 Sa	25 Mo	25 Do R2	25 Sa	25 Di GS	25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr 1. W-Feiertag
26 So	26 Mi PAPIER	26 Do	26 So	26 Di	26 Fr R1	26 So	26 Mi	26 Sa	26 Mo	26 Do	26 Sa 2. W-Feiertag
27 Mo BIO	27 Do	27 Fr	27 Mo	27 Mi	27 Sa	27 Mo BIO	27 Do R2	27 So	27 Di	27 Fr	27 So
28 Di GS	28 Fr	28 Sa	28 Di	28 Do	28 So	28 Di GS	28 Fr R1	28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Mo BIO
29 Mi PAPIER	29 Sa	29 So	29 Mi	29 Fr	29 Mo BIO	29 Mi	29 Sa	29 Di	29 Do R2	29 So	29 Di GS
30 Do R2		30 Mo	30 Do	30 Sa	30 Di GS	30 Do	30 So	30 Mi	30 Fr R1	30 Mo BIO	30 Mi PAPIER
31 Fr R1		31 Di		31 So		31 Fr	31 Mo		31 Sa Reformations-tag		31 Do R2

R1 Restmüllabfuhr: Ackergasse • Finkenweg • Schulplatz • Alexandrinenweg • Friedensweg • Schwimmbadweg • Am Hügel • Friedrichrodaer Straße • Theodor-Neubauer-Park • Amselweg • Heinrich-Hoffmann-Straße • Übelbergweg • Auestraße • Hainstraße • Untergasse • Böttchergasse • Karl-Kornhaß-Straße • Waldstraße • Brühl • Kurhausweg • Waltershäuser Straße • Deysingslust • Lauchagrundstraße • Zimmerbergstraße • Ecke • Meisenweg • Falkenweg • Reinhardsbrunner Straße

R2 Restmüllabfuhr: Am Burgholz • Fischbacher Straße • Mittelweg • Am Jagdhaus • Friedhofstraße • Mühlbachstraße • Am Klauenberg • Gartenstraße • Nonnenberg • An der Schaltstation • Gladenbacher Straße • Schulstraße • Am Mönchhof • Inselsbergstraße • Schwarzhäuser Straße • Am Tabarzer Berg • Karl-Marx-Straße • Töpfersberg • Langenhainer Straße • Über dem Kirchweg • Ardennenstraße • Lindenstraße • Walther-Rathenau-Straße • Datenbergstraße • Max-Alvary-Straße • Zum Wachkopf

Ferien